

Datenschutzreglement

SATUS Derendingen

Datenschutzreglement SATUS Derendingen

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich und Definitionen	3
2	Grundsätze	3
3	Verzeichnis/Inventar der Bearbeitungstätigkeiten	4
4	Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen	4
5	Anfragen betroffener Personen	4
6	Datenübermittlung an Riegen, Vereinsmitglieder und Dritte	5
7	Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit	5
8	Verantwortlichkeiten und Kompetenzen	5
9	Weitergabe von Mitgliederdaten betreffend Anwendung von Art. 64 Absatz 3 ZGB	5
10	Inventar der Datenbearbeitungen	6

1 Anwendungsbereich und Definitionen

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen die Einhaltung des Datenschutzgesetzes beim Umgang mit Personendaten im Verein gewährleisten. Die für Datenschutz verantwortliche Person überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften innerhalb des Vereins. Die verantwortliche Person kann vereinsintern oder extern sein. Sie ist an der Generalversammlung jährlich zu bestimmen.

Das Datenschutzgesetz definiert Anforderungen und Schranken für die Bearbeitung von Personendaten. Personendaten sind sämtliche Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen. Sofern Sie im Rahmen Ihrer Vereinstätigkeit in Kontakt mit Personendaten kommen, sind die vorliegenden Bestimmungen anwendbar.

2 Grundsätze

Für sämtliche Personendaten, welche im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit bearbeitet werden, hat jede im Verein tätige Person zu gewährleisten, dass die Datenbearbeitung den folgenden Datenschutzgrundsätzen entspricht.

a. Rechtmässigkeit

Jede Datenbearbeitung muss die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

b. Treu und Glauben

Personendaten dürfen nicht ohne Wissen und gegen den Willen der betroffenen Person beschafft werden.

c. Transparenz

Die Beschaffung und der Zweck einer Datenbearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein.

d. Zweckgebundenheit

Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei ihrer Beschaffung angegeben wurde, gesetzlich vorgeschrieben ist oder sich aus den Umständen ergibt.

e. Verhältnismässigkeit

Es dürfen nur Personendaten bearbeitet werden, die geeignet und nötig sind, um den Zweck zu erreichen. Der Zweck und die Datenbearbeitung müssen dabei in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

f. Speicherbegrenzung

Personendaten, welche für die Erfüllung des Bearbeitungszwecks nicht mehr erforderlich sind, sind zu löschen oder zu vernichten oder deren Bearbeitung entsprechend einzuschränken (Ausnahmen bei zwingenden Aufbewahrungsfristen).

g. Richtigkeit

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern.

h. Datensicherheit

Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.

3 Verzeichnis/Inventar der Bearbeitungstätigkeiten

Die für den Datenschutz verantwortliche Person führt ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten.

Personen im Verein, welche Personendaten bearbeiten, melden der für den Datenschutz verantwortlichen Person neue Bearbeitungstätigkeiten oder Änderungen bestehender Datenbearbeitungen.

4 Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen

Für gewisse Datenbearbeitungen ist allenfalls die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich, wie beispielsweise beim Profiling mit hohem Risiko, bei umfangreicher Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten oder bei systematischer Überwachung von öffentlichen Bereichen.

Die Beurteilung der Notwendigkeit zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgt durch die für den Datenschutz verantwortliche Person.

5 Anfragen betroffener Personen

Unsere Mitglieder und weitere Personen haben als betroffene Personen gewisse Rechte, welche wir gewährleisten müssen. Insbesondere stehen ihnen folgende Rechte zu:

- a. Auskunftsrecht: Die betroffene Person kann Auskunft darüber verlangen, ob und welche Personendaten über sie bearbeitet werden.
- b. Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung: Die betroffene Person kann die Herausgabe ihrer Personendaten verlangen.
- c. Berichtigungsrecht: Die betroffene Person kann verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden.

Im Verein tätige Personen leiten erhaltene Anfragen von betroffenen Personen innert 48 Stunden an die für den Datenschutz verantwortliche Person weiter. Mit der Anfrage ist auch die Bestätigung mitzuteilen, dass die Identität der anfragenden Person festgestellt wurde.

6 Datenübermittlung an Riegen, Vereinsmitglieder und Dritte

Bei Vorhaben, welche die Übermittlung von Personendaten an externe Dritte vorsehen, wie z.B. an Kooperationspartner oder an Service Provider, ist die für Datenschutz verantwortliche Person frühzeitig zu informieren.

Der Vorstand ist für die Datenübermittlung zuständig. Der Vorstand gibt den jeweiligen zuständigen Personen Daten heraus. Die Personen, welche Daten erhalten, sind aufgefordert, diese vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben. Falls dies passiert, wird der Missbrauch der falschgehandelten Person zugewiesen. Die Ausgabe wird vom Vorstand als vertraulich gekennzeichnet und protokolliert.

7 Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit

Eine Verletzung der Datensicherheit ist gegeben, wenn Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich vernichtet, verändert, gelöscht, Unbefugten offengelegt/zugänglich gemacht werden oder verloren gehen.

Im Falle einer Datensicherheitsverletzung ist umgehend die für Datenschutz verantwortliche Person zu informieren.

8 Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

Alle im Verein tätigen Personen sind verantwortlich, Personendaten in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bestimmungen zu bearbeiten. Insbesondere haben alle im Verein tätigen Personen die folgenden Verantwortlichkeiten und Kompetenzen:

- Umgehende Weiterleitung von datenschutzrechtlichen Anfragen insbesondere von betroffenen Personen an die für Datenschutz verantwortliche Person;
- Umgehende Meldung an die für Datenschutz verantwortliche Person bei Verdacht auf Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit
- Umgehende Meldung an die für Datenschutz verantwortliche Person bei Verdacht, dass Personendaten entgegen den vorliegenden Bestimmungen bearbeitet wurden. Teilnahme an Schulungen, sofern von der für Datenschutz verantwortlichen Person aufgefordert.

9 Weitergabe von Mitgliederdaten betreffend Anwendung von Art. 64 Absatz 3 ZGB

Mitgliederdaten dürfen an Vereinsmitglieder bekannt gegeben werden, wenn und soweit dies erforderlich ist, um das gesetzliche Recht nach Art. 64 Abs. 3 ZGB auf Einberufung einer Vereinsversammlung zu verwirklichen. Bekanntgegeben werden ausschliesslich Name und Kontaktangaben. Der Vorstand kann alternativ die für die Einberufung erforderlichen Mitteilungen im Auftrag der Antragsteller an alle Mitglieder versenden. Jede Bekanntgabe oder ersatzweise Aussendung ist zu dokumentieren. Empfänger verpflichten sich schriftlich zur ausschliesslichen zweckgebundenen Verwendung, zur Vertraulichkeit und zur Löschung nach Zweckerfüllung. Die für den Datenschutz verantwortliche Person ist darüber zu informieren.

10 Inventar der Datenbearbeitungen

Inventar der Datenbearbeitungen des SATUS Derendingen

Name Datenbearbeitung	Betroffene Personen	Kategorien von Personendaten	Werden besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet?	Bearbeitungs-zweck	Empfänger ausserhalb des Vereins	Zweck der Bekanntgabe	Auslandstransfer: Staat und ggf. Garantien
Mitgliederverwaltung	Mitglieder	Kontaktdaten (Name und Adresse)	Nein	Durchführung Mitgliedschaft	Verband, Turnierorganisatoren, Gemeinde, Sport-Toto	Verbandsmanagement, Anmeldung zu Turnieren, finanzielle Unterstützung	Nicht anwendbar
Abrechnung Mitgliederbeiträge	Mitglieder	Kontaktdaten (Name und Adresse)	Nein	Inkasso Mitgliederbeiträge	Nein	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Abgleich J&S Datenbank	Mitglieder	AHV-Nummer	Ja	Personenidentifikation	Nein	Eindeutige Identifizierung bei J&S	Nicht anwendbar
Chronik	Mitglieder	Name, Tätigkeiten, Mitgliedsjahre	Nein	Grundlage Ehrungen	Nein	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

Abbildung 1 Inventar Datenbearbeitungen, Stand April 2024